

**Botschaft
über einen Zusatzkredit für einen Erweiterungsbau
und die Innensanierung des Jugendstilgebäudes
der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in Bern**

vom 30. Oktober 1991

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über einen Zusatzkredit für einen Erweiterungsbau und die Innensanierung des Jugendstilgebäudes der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in Bern von 8,3 Millionen Franken mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

30. Oktober 1991

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

Übersicht

Gestützt auf die Botschaft vom 17. Februar 1988 (BBl 1988 I 1510) haben die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1988 (BBl 1988 III 775) einen Objektkredit von 22,8 Millionen Franken für einen Erweiterungsbau und die Innensanierung des Jugendstilgebäudes der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in Bern bewilligt.

Es zeigt sich, dass der bewilligte Kredit nicht ausreicht und dass mit Gesamtkosten bis Bauende im Dezember 1994 von 31,1 Millionen Franken zu rechnen ist. Der grösste Teil der Mehrkosten ist teuerungsbedingt. Der zusätzliche reale Aufwand ist vor allem auf Fremdkosten (Mieten) zurückzuführen.

Botschaft

1 Ausgangslage

11 Allgemeines

Die Alkoholverwaltung ist ein im Eidgenössischen Finanzdepartement eingegliedertes Regiebetrieb des Bundes mit Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung. Sie ist Grundeigentümerin. Insgesamt beschäftigt die Alkoholverwaltung 300 Personen, die 259 Etatstellen belegen. In der Zentralverwaltung in Bern arbeiten 240 Beschäftigte.

12 Objektkredit

Gestützt auf die Botschaft vom 17. Februar 1988 (BBl 1988 I 1510) haben die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1988 (BBl 1988 III 775) einen Objektkredit von 22,8 Millionen Franken für einen Erweiterungsbau und die Innensanierung des Jugendstilgebäudes der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in Bern bewilligt.

2 Sanierungskonzept und Stand der Bauarbeiten

Mit den Bauarbeiten konnte Mitte 1990 begonnen werden. Auf den gleichen Zeitpunkt wurden Teile der Verwaltung nach Frauenkappelen und nach Köniz verlegt. Seit Baubeginn schreiten die Bauarbeiten und die Detailplanung für die weiteren Phasen wie vorgesehen voran.

Das Sanierungskonzept für die Raumverhältnisse sieht wie folgt aus:

- Rückführung der Liegenschaft Fellenbergstrasse 5a in Wohnraum erfolgt
- Abbruch der Liegenschaften Länggassstrasse 35, Fellenbergstrasse 21 sowie der Baracke erfolgt
- Errichtung eines Erweiterungsbaus anstelle der abgebrochenen Liegenschaften; Umbau und Renovation der Liegenschaft Länggassstrasse 37, wärmetechnische Gebäudesanierung, Umwandlung des Estrichgeschosses in ein Attikageschoss in Arbeit, Aufrihtefest im Oktober 1991, bezugsbereit Juni 1993
- Innenrenovation des Jugendstilgebäudes Länggassstrasse 31, Erneuerung der Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen erfolgt Juli 1993 bis Dezember 1994

3 Begründung der Mehrkosten

31 Teuerung

Der Kostenvoranschlag, welcher der Botschaft vom 17. Februar 1988 zugrunde liegt, beruht auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex vom April 1987, Indexstand 139,6 Punkte (Basis 1977 = 100 Punkte). Am 1. April 1991 beträgt er 176,9 Punkte. Die mutmassliche Bauteuerung vom 1. April 1991 bis zur Fertigstellung des Baus, das heisst bis Dezember 1994, ist mit jährlich 4,5 Prozent angenommen worden.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten umfassen folgende Bereiche:

- *Baukosten* für den Erweiterungsbau sowie die Sanierung des Jugendstilgebäudes: 7 Millionen Franken gemäss Steigerung des Baukostenindex. Davon werden indessen dank straffer Projektführung und Einsparungen im Tiefbaubereich 5,8 Millionen Franken ausreichen.
- *Fremdkosten* (Mietkosten inklusive Aufwand für Umzüge usw.) für die vorübergehende Verlegung von Arbeitsplätzen nach Frauenkappelen und Köniz: Seit der Erstellung des Kostenvoranschlages sind die Hypothekarsätze von unter 5 Prozent auf rund 8 Prozent gestiegen. Entsprechend verteuerten sich die Mieten. Für gewerbliche Liegenschaften in städtischen Agglomerationen stiegen die Mieten noch stärker als für Wohnliegenschaften. Ein Index, der dieser Steigerung gerecht wird, besteht nicht. Insgesamt wird bis zum Bauende mit Fremdkosten von 3,825 Millionen Franken gerechnet. Im Kostenvoranschlag waren 1,3 Millionen Franken vorgesehen. Daraus ergeben sich Mehrkosten von 2,525 Millionen Franken. Davon sind 0,6 Millionen Franken als teuerungsbedingt eingesetzt, was dem für 1994 geschätzten Baukostenindex von 206 Punkten entspricht. 1,925 Millionen Franken sind als Mehraufwand gemäss Ziffer 32 dieser Botschaft ausgewiesen. Die Abgrenzung zwischen realen und teuerungsbedingten zusätzlichen Aufwendungen kann man indessen aus den beschriebenen Gründen nicht exakt vornehmen. Aus Konsequenzgründen wird auf den Baukostenindex abgestellt.

Die absehbaren teuerungsbedingten Mehrkosten vom 1. April 1987 bis zum Projektende betragen somit 5,8 Millionen Franken für die Bauarbeiten und 0,6 Millionen Franken für die Fremdkosten, zusammen 6,4 Millionen Franken.

32 Mehraufwand

Das Projekt ist seit 1988 nur ganz wenig geändert worden. Im Verlaufe der Detailplanung ergab sich, dass zur Verbesserung des Betriebsablaufes während der Bauphase zwei Änderungen am ursprünglichen Projekt nötig waren:

- nicht 60-80, sondern 100 Arbeitsplätze wurden zeitweise (nach Frauenkappelen und Köniz) verlegt;
- die Arbeitsplätze im Jugendstilgebäude werden während der kommenden Sanierungsphase vollständig in den dannzumal fertiggestellten Erweiterungsbau verlegt.

Die realen Mehrkosten dieser beiden Dispositionen sind mit 1,925 Millionen Franken eingesetzt. Dem Mehraufwand steht indessen eine Verkürzung der Bauzeit gegenüber.

34 Kostenübersicht

	Mio. Fr.	in %
Voraussichtliche Endkosten	31,1	136,4
Bewilligter Kredit	22,8	100
Notwendiger Zusatzkredit	8,3	36,4
davon sind:		
– teuerungbedingt	6,4	28,1
– Mehrkosten real	1,9	8,3

4 Finanzielle Auswirkungen

Dieser Zusatzkredit wird in der Rechnung der Alkoholverwaltung (Investitionsrechnung) der Jahre 1992/93 bis 1994/95 berücksichtigt.

Der Zusatzkredit hat keine Auswirkungen auf die in Ziffer 25 der Botschaft vom 17. Februar 1988 umschriebenen Betriebskosten und auf den Personalbestand.

5 Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Botschaft basiert auf Artikel 31 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über den Finanzhaushalt (SR 611.0), wonach ohne Verzug ein Zusatzkredit angefordert werden muss, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

Bundesbeschluss
über einen Zusatzkredit für einen Erweiterungsbau
und die Innensanierung des Jugendstilgebäudes
der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in Bern

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 1991¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Errichtung eines Erweiterungsbaus und die Innensanierung des Jugendstilgebäudes der Eidgenössischen Alkoholverwaltung wird ein Zusatzkredit von 8 300 000 Franken bewilligt.

² Der Kredit geht zu Lasten der Rechnung der Alkoholverwaltung.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

4997

¹⁾ BBl 1991 IV 635

Botschaft über einen Zusatzkredit für einen Erweiterungsbau und die Innensanierung des Jugendstilgebäudes der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in Bern vom 30. Oktober 1991

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	91.065
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1991
Date	
Data	
Seite	635-640
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 042

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.